

Errichtung von drei Windenergieanlagen in Uplengen-Kleinoldendorf am Firreler Weg durch die Firma ENOVA Energieanlagen GmbH.

Feststellung gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma ENOVA Energieanlagen GmbH ist in einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren Antragsteller für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA). Das Plangebiet liegt in der Gemeinde Uplengen in der Gemarkung Kleinoldendorf, in der Nähe des Firreler Weges bzw. des Untermoorweges. Es sollen drei Windenergieanlagen des Typs Siemens Gamesa 5.X SG 6.0-155 mit einer Nennleistung je WEA von 6,6 MW, einem Rotordurchmesser von 155 m, einer Nabenhöhe von 122,5 m und einer Gesamthöhe von 200 m errichtet werden.

In der Umgebung des Windparks ist nur vereinzelt Wohnbebauung vorhanden und eine überwiegend landwirtschaftliche Nutzung unterschiedlicher Intensität zu erkennen. Die nächstgelegene geschlossene Wohnbebauung befindet sich in den Ortschaften Firrel, Neufirrel und Kleinoldendorf in etwa 1.500 m bis 1.800 m Entfernung. Westlich des geplanten Windparks befinden sich bereits 5 Windenergieanlagen im Windpark Firrel. Eine Kumulation der beiden Windparks im Sinne des § 10 Absatz 4 UVPG kann ausgeschlossen werden, sodass nach Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG für den hier geplanten Neubau eines Windparks mit 3 WEA eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist, da die entsprechende Spalte im Anhang des UVPG mit einem „s“ gekennzeichnet ist.

Im Rahmen des hierfür durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Absatz 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt, um zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Diese Vorprüfung, auf der Grundlage geeigneter Angaben der Vorhabenträgerin sowie eigener Informationen, hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwartet werden.

Wesentliche Kriterien für die Prüfung des Bestehens oder Nichtbestehens der UVP-Pflicht sind u. a. die Schutzkriterien gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG. Die Betroffenheit der folgenden Gebiete wurde anhand der vorliegenden Daten geprüft. Ergänzend wurden die Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde, der Unteren Denkmalschutzbehörde und der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Leer berücksichtigt. Das geplante Vorhaben liegt nicht innerhalb eines Natura 2000-Gebietes. Das nächstgelegene FFH-Gebiet Fehntjer Tief und Umgebung liegt in nördlicher Richtung in einer Entfernung von ca. 4 km. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet Fehntjer Tief ist in rund 9 km in nordwestlicher Richtung zu finden. Aufgrund der großen Entfernung der geplanten WEA zu diesen beiden Gebieten werden keine relevanten Beeinträchtigungen erwartet. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet (NSG) ist das NSG Holle Sand in einer Entfernung von ca. 1,4 km nordöstlicher Richtung. Auch hier sind keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten. Nationalparks oder nationale Naturmonumente sind im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht vorhanden. Biosphärenreservate, als auch die Landschaftsschutzgebiete Oldehave und Heseler Wald und Umgebung sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Die nächstgelegenen Naturdenkmäler ND LER 070 „Findling“ und ND LER 060 „Linde“ sind ebenso nicht durch die geplanten WEA betroffen. Des Weiteren befinden sich keine, durch Verordnungen oder Satzungen ausgewiesene, geschützte Landschaftsbestandteile oder Wallhecken im geplanten Gebiet des Windparks. Auch eine Betroffenheit des angrenzend an den Planungsraum befindlichen geschützten Biotops (sonstiger nährstoffreicher Sumpf) gemäß § 30 Absatz 2 BNatSchG und § 24 Absatz 2 NAGBNatSchG ist ausgeschlossen. Die geplanten Standorte der WEA 01 und WEA 02 befinden sich innerhalb der Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes Hesel-Hasselt. Die Umweltauswirkungen auf dieses Gebiet werden als nicht erheblich nachteilig eingestuft, da das Gefährdungspotential der geplanten WEA im Hinblick auf mögliche Störfälle überschaubar ist, da aus vergleichbaren Sachverhalten bekannt ist, dass zur Aufnahme von wasser- und bodengefährdenden Stoffen durch den Hersteller von WEA eine Auffangwanne verbaut wird, um mögliche Gefährdungen durch unerwarteten Austritt von wassergefährdenden Stoffen auszuschließen. Des Weiteren ist die Reduzierung des Grundwasserneubildungspotentials aufgrund der notwendigen Bodenversiegelung ebenfalls als gering anzusehen. Das, im Bereich des Fundaments anfallende, Niederschlagswasser kann z. B. auf den angrenzenden unversiegelten, meist landwirtschaftlich genutzten Flächen weiterhin abfließen und versickern, sodass die Grundwasserneubildungsrate nicht in einem erheblichen Maße verringert wird. Heilquellenschutz-, Überschwemmungs- und Risikogebiete gemäß § 73 Absatz 1 WHG sind dagegen nicht im Einwirkungsbereich der Anlage vorhanden und damit nicht betroffen. Die nächstgelegenen zentralen Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte sind gemäß des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen die Städte Leer und Westerstede. Sie liegen in einer Entfernung von ca. 17 km zum geplanten Windpark und sind als

Mittelzentren klassifiziert. Es befinden sich keine Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder archäologisch bedeutsame Gebiete im Bereich des Windparks. Südöstlich der Aufstellfläche befindet sich ein Baudenkmal (Gebäude) allgemeiner Bedeutung in einer Wallheckenlandschaft. Aufgrund des geringen Landschaftsbezuges zur Aufstellfläche und einer anderen Ausrichtung sind keine beeinträchtigenden Sichtbeziehungen zu erwarten. Somit ist festzustellen, dass relevante Beeinträchtigungen der Schutzgüter wie u. a. Boden, Fläche, Mensch, Tiere und Pflanzen ausgeschlossen werden bzw. als gering bewertet werden.

Aufgrund der o. g. Ausführungen stelle ich hiermit gemäß § 5 Absatz 1 UVPG fest, dass eine Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit nach § 5 Absatz 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Nach § 5 Absatz 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Leer, den 15.02.2022

Landkreis Leer
Der Landrat
Matthias Groote